

Protonenpumpenhemmer	nur indikationsgerechter Einsatz	10%*	
	* Mindest-Reduzierung		
Antibiotika	rationaler Einsatz, Zurückhaltung insbesondere bei Reserveantibiotika (z. B. Fluorchinolone)		
Cannabis, Verordnungen nach § 31 Abs. 6 SGB V	VO von Fertigarzneimitteln, standardisierten Zubereitungen oder Extrakten. Einsatz von Cannabisblüten nur im begründeten Ausnahmefall		
CGRP-Antikörper	Zur Migräneprophylaxe bei Erwachsenen mit mindestens 4 oder mehr Migränetagen im Monat vorrangige Verordnung der Wirkstoffe Metoprolol, Propranolol, Flunarizin, Topiramat, Amitritylin, und das zur Therapie der chronischen Migräne zugelassene Clostridium botulinum Toxin Typ A –Arzneimittel. Die CGRP-Antikörper Erenumab, Fremanezumab und Galcanezumab sollen nur bei Patienten eingesetzt werden, die nachweislich auf keine der zuvor genannten Therapien ansprechen, für diese nicht geeignet sind oder diese nicht vertragen.		
Hyposensibilisierung (spezifische Immuntherapie)	bei Neueinstellungen sind im Jahr 2021 grds. zugelassene Therapieallergene zu wählen (s. KV-Landesrundschriften September 2018: https://www.kvhb.de/sites/default/files/lrs-september-2018.pdf)		
Multimedikation/Polypharmazie	VO für Patienten, die dauerhaft fünf oder mehr Wirkstoffe erhalten, sind kritisch zu überprüfen. Empfehlungen von Fachgesellschaften (z. B. HÄ-LL Multimedikation) sind zu beachten.		